



# Stadt Nienburg/Weser Bebauungsplan Nr. 76 Ortsteil Holtorf „WANDERWEG AM FÜHRSER MÜHLBACH II“

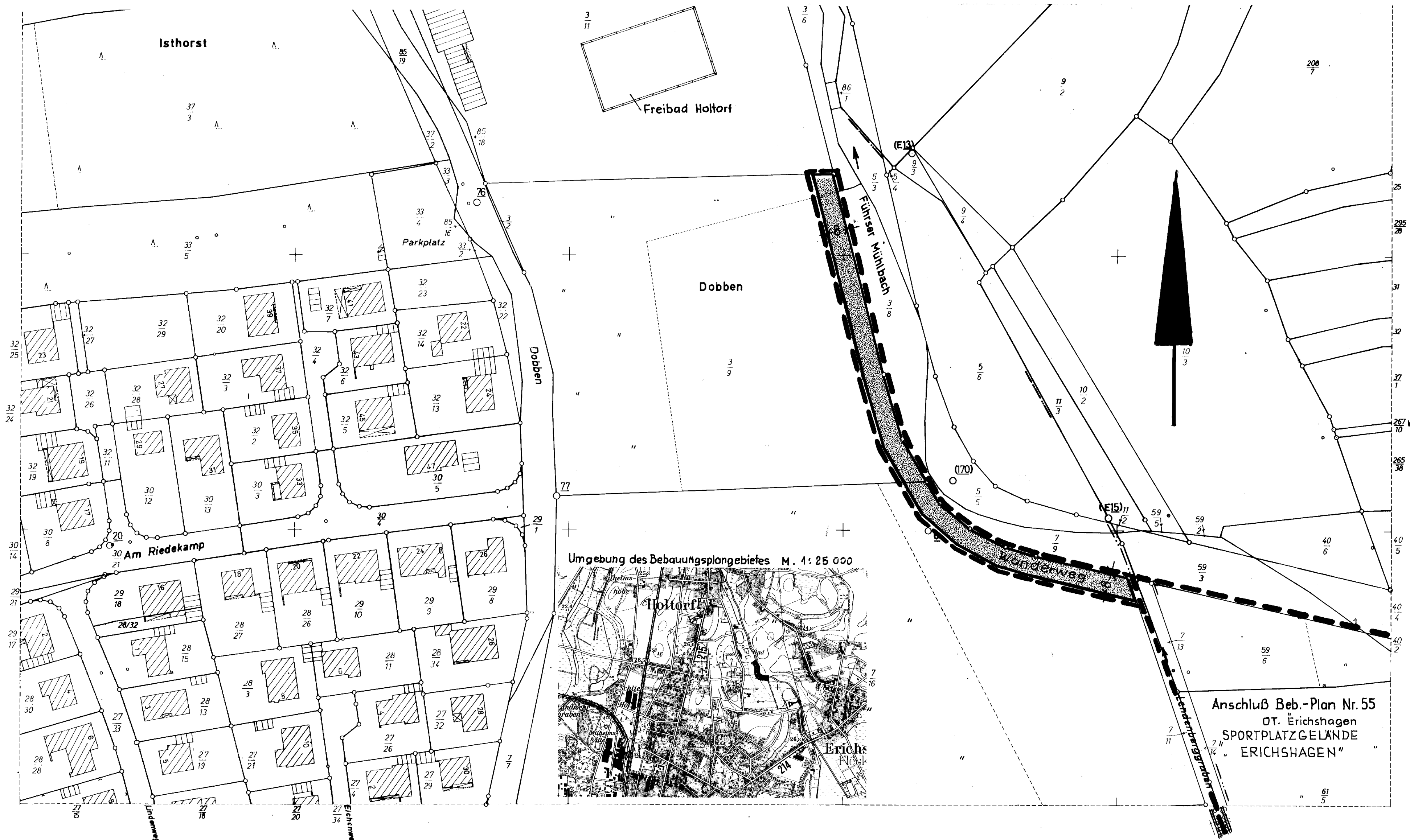
Maßstab 1:1000

## Planzeichenerklärung:

-  Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 B BauG)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## Nachrichtlich:

Anschluß des Bebauungsplanes Nr. 55 OT. Erichshagen  
„SPORTPLATZGELANDE ERICHSHAGEN“

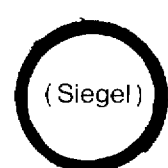


## Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)<sup>1)</sup> und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 29.7.1973 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch ...<sup>1)</sup> vom ... (Nds. GVBl. S. ...)<sup>1)</sup>, i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch ...<sup>4)</sup> vom ... (Nds. GVBl. S. ...)<sup>1)</sup> und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229)<sup>1)</sup> hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser diesen Bebauungsplan Nr. 76 als Änderung des Bebauungsplans ...<sup>3)</sup> bestehend aus der Planzeichnung ...<sup>2)</sup> als Satzung beschlossen:

Nienburg/Weser den 22.2.1983

gez.: Schlotmann  
Ratsvorsitzender



gez.: Intemann  
Stadtdirektor

## Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.6.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 beschlossen.<sup>4)</sup> Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 17.8.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Nienburg/Weser den 18.8.1981

gez.: Intemann  
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke  
Kart.-Grundlage: R.-Flurkartenwerk 1:1000 1537 D  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt der Stadt Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg (Weser) am 15.12.1982 Az.: AIII 49/82  
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.07.1980).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Flurkarten übertragen.

Katasteramt Nienburg (Weser), den 15.12.1982

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadtbauamt Nienburg  
Nienburg/Weser den 22.1.1982  
Krenthall  
Bauberrat



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.10.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.11.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.11.1982 bis 3.1.1983 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen<sup>5)</sup>

Nienburg/Weser den 4.1.1983

gez.: Intemann  
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.<sup>6)</sup> Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Nienburg/Weser den 23.2.1983

gez.: Intemann  
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 22.2.1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Nienburg/Weser den 23.2.1983

gez.: Intemann  
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Nienburg/Weser (Az. 30617100/41) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben<sup>3)</sup> gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt<sup>3)</sup>

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.<sup>3)</sup>

Nienburg/Weser den 29.8.1983

Landkreis Nienburg  
gez.: Brieber

Genehmigungsbehörde

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup> in seiner Sitzung am ... beigetreten<sup>6)</sup>  
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup> vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 18.04.1984 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 8/1984 bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan ist damit am 18.04.1984 rechtsverbindlich geworden.

Nienburg/Weser den 19.04.1984

gez.: Intemann  
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht<sup>3)</sup> geltend gemacht worden.

Nienburg/Weser den 21.2.1985

gez.: Intemann  
Stadtdirektor

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen, wenn Bauvorschriften ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
- 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
- 6) Nur falls erforderlich

gezeichnet: 14.1.1982  
geändert: 22.1.1982

